



Regierungspräsidium Darmstadt



Bewirtschaftungsplan

für das FFH- Gebiet

Felsberg bei Reichenbach

Gültigkeit: 1.1.2012

Versionsdatum: 24.10.2011

Darmstadt, den 30.11.2011

FFH- Gebiet:

Betreuungsforstamt: Lampertheim

Kreis: Bergstraße

Gemeinde: Lautertal

Gemarkungen: Beedenkirchen, Reichenbach

Größe: 167,9 ha

NATURA 2000-Nummer: 6218-301

Pflegeplanerstellung:

Harri Pfaff Funktionsbeamter Naturschutz HESSEN-FORST Forstamt Lampertheim

Inhaltsverzeichnis		Seite
1.	Einführung	3
2.	Gebietsbeschreibung	3
2.1.	Kurzcharakteristik.....	3
2.2.	Zuständigkeiten.....	4
2.3.	Eigentumsverhältnisse.....	4
2.4.	Erläuterung aktueller und früherer Nutzungen.....	4
3.	Leitbild und Erhaltungsziele	4
3.1.	Leitbild.....	4
3.2.	Erhaltungsziele FFH-Lebensraumtypen und Arten des Anhang II.....	5
3.2.1.	Erhaltungsziele FFH- Lebensraumtypen.....	5
3.2.2.	Erhaltungsziele FFH- Anhang II-Arten.....	5
3.2.3.	Schutzziele der Arten des Anhanges IV.....	5
3.3.	Zielvorgaben für den Erhaltungszustand.....	6
3.3.1.	Erhaltungsziele Wertstufe FFH-Lebensraumtypen	6
3.3.2.	Erhaltungsziele Wertstufe der Populationen für die FFH-Anhang II-Arten.....	6
3.3.3.	Schutzziele Wertstufe der Populationen für die FFH-Anhang IV-Arten.....	6
4.	Beeinträchtigungen und Störungen	6
4.1.	Beeinträchtigungen und Störungen in Bezug auf die LRT.....	6
4.2.	Beeinträchtigungen und Störungen in Bezug auf die Arten des Anhanges II.....	7
4.3.	Beeinträchtigungen und Störungen in Bezug auf die Arten des Anhanges IV.....	7
5.	Maßnahmenbeschreibung	7
5.1.	Beibehaltung und Unterstützung der ordnungsgemäßen Land-, Forst- oder Fischereiwirtschaft außerhalb der LRT und Arthabitatflächen.....	7
5.2.	Maßnahmen, die zur Gewährleistung eines aktuell günstigen Erhaltungszustandes erforderlich sind.....	8
5.2.1.	Waldmeister-Buchenwald	8
5.2.2.	Hainsimsen-Buchenwald	9
5.2.3.	Schlucht- und Hangwälder	10
5.2.4.	Auenwälder mit <i>Alnus glutinosa</i> und <i>Fraxinus excelsior</i>	10
5.2.5.	Nicht touristisch erschlossene Höhlen	10
5.2.6.	Kieselhaltige Schutthalden Mitteleuropas	11
5.3.	Maßnahmen zur Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes von LRT und Arten bzw. deren Habitaten, wenn der Erhaltungszustand aktuell ungünstig ist (C>B).....	12
5.4.	Maßnahmenvorschläge zur Entwicklung von LRT und Arten bzw. deren Habitaten von einem guten zu einem hervorragenden Erhaltungszustand (B>A).....	12
5.5.	Maßnahmenvorschläge zur Entwicklung von nicht LRT-Flächen zu zusätzlichen LRT- Flächen oder zur Entwicklung von zusätzlichen Habitaten.....	13
5.6.	Maßnahmen laut Rahmenpflegeplan für das NSG Felsberg bei Reichenbach	13
6.	Report aus dem Planungsjournal	14
7.	Literatur	15
8.	Anhang	16
8.1.	Karte.....	16
8.2.	NSG-Verordnung.....	17

2. Einführung

Das Gebiet wurde gemäß der Verordnung über die NATURA 2000-Gebiete in Hessen vom 16. Januar 2008 (GVBl. I vom 7.3.2008 S.30) als Natura 2000-Gebiet festgesetzt. Das FFH-Gebiet „Felsberg bei Reichenbach“ ist in seiner Abgrenzung deckungsgleich mit dem durch Verordnung vom 12.07.1972 ausgewiesenen Naturschutzgebiet(NSG) „Felsberg bei Reichenbach“ (siehe 8.2.).

Für die besonderen Schutzgebiete sollen durch die Mitgliedstaaten die nötigen Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen in Bewirtschaftungsplänen gemäß Artikel 6 Absatz 1 der FFH-Richtlinie (92/43 /EWG) festgelegt werden.

Die Notwendigkeit zur Aufstellung eines Bewirtschaftungsplanes ist begründet durch die Verpflichtung zur dauerhaften vertraglichen Sicherung der folgenden Lebensraumtypen(LRT):

- 8150 Kieselhaltige Schutthalden der Berghalden Mitteleuropas
- 8310 Nicht touristisch erschlossene Höhlen
- 9110 Hainsimsen Buchenwald
- 9130 Waldmeister-Buchenwald
- 9180* Schlucht- und Hangmischwälder
- 91E0* Auenwälder mit Roterle und Esche

*Erläuterung : * prioritäre Lebensraumtypen(LRT) mit strengeren Schutzvorschriften insbesondere bei Eingriffen*

Grundlage für den Bewirtschaftungsplan ist die Grunddatenerhebung aus dem Jahr 2010 des Planungsbüros „naturplan“. Der Bewirtschaftungsplan ist gleichzeitig Pflegeplanung für das NSG „Felsberg bei Reichenbach“.

2. Gebietsbeschreibung

2.1. Kurzcharakteristik

Es handelt sich um ein Buchenwaldgebiet, das in der naturräumlichen Haupteinheit Vorderer Odenwald (145) und der naturräumlichen Region Odenwald, Spessart und Südrhön(D55) liegt.

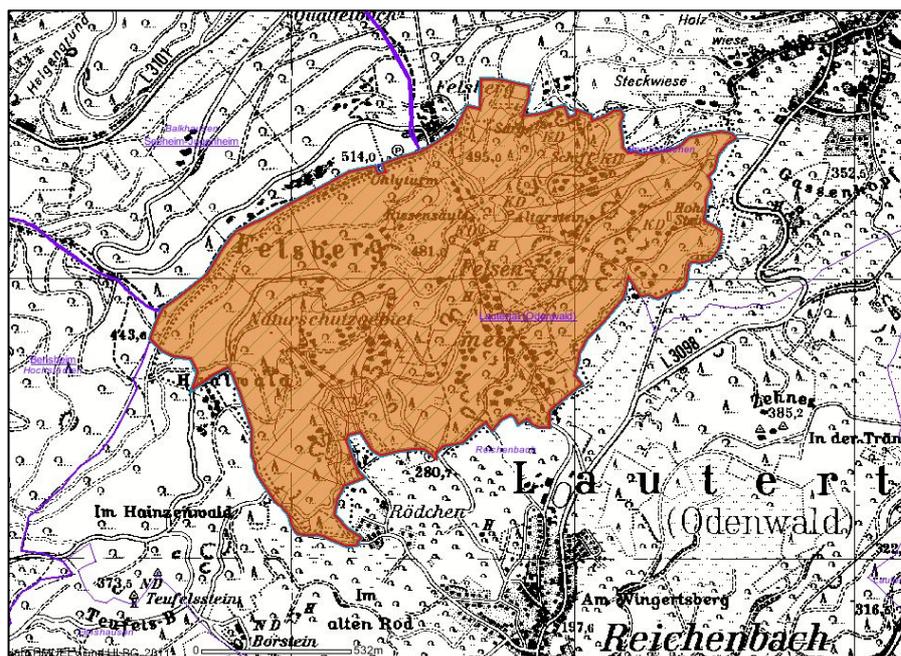


Abb.1 : Lage des FFH-Gebietes

Es besteht aus folgenden Biotopkomplexen:

Fels- und Rohbodenkomplexe	5,0 %
Grünlandkomplexe mittlerer Standorte	0,5 %
Laubwaldkomplexe (bis 30 % Nadelbaumanteil)	77,0 %
Nadelwaldkomplexe (bis max. 30% Laubholzanteil)	7,5 %
Mischwaldkomplex (30-70% Nadelholzanteil, ohne natürliche Bergmischwälder)	10,0 %

2.2. Zuständigkeiten

Das FFH-Gebiet liegt in den Gemarkungen Beedenkirchen und Reichenbach der Gemeinde Lautertal.

Die Gebietserklärung sowie die Steuerung des Gebietsmanagements zur Gewährleistung der günstigen Erhaltungszustände für die Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie erfolgt durch die obere Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Darmstadt.

Das lokale Gebietsmanagement mit der Umsetzung der nach diesem Bewirtschaftungsplan vorgeschlagenen Maßnahmen erfolgt im Auftrag des Regierungspräsidiums Darmstadt durch HESSEN-FORST, Forstamt Lampertheim.

2.3. Eigentumsverhältnisse

96 % Kommunen, 4 % Privat

2.4. Erläuterung aktueller und früherer Nutzungen

Der Wald wurde und wird als Hochwald genutzt. Das Gebiet wurde vor allem wegen der beeindruckenden Blockströme im Jahr 1972 als Naturschutzgebiet ausgewiesen. Wegen des "Großen Felsenmeeres" ist das Gebiet überregional bekannt und als Ausflugsziel beliebt. Die touristische Nutzung hat in den letzten Jahren spürbar zugenommen.

3. Leitbild und Erhaltungsziele

3.1. Leitbild

Das Leitbild für die Wälder ist die Erhaltung und Förderung naturnaher und strukturreicher Bestände mit stehendem und liegendem Totholz, Höhlen- und Habitatbäumen und lebensraumtypischen Baumarten in ihren verschiedenen Entwicklungsstufen und Altersphasen.

Für den Bereich der Blockhalden sind die vorhandenen Beeinträchtigungen durch geeignete Maßnahmen zur Besucherlenkung und eine intensive Öffentlichkeitsarbeit so zu begrenzen, dass die nachhaltige Erhaltung dieses Lebensraumtyps gewährleistet ist. Die touristische Nutzung sollte weiterhin auf das Große Felsenmeer konzentriert werden, damit naturnahe und wenig beeinträchtigte Teilflächen erhalten bleiben.

3.2. Erhaltungsziele FFH- Lebensraumtypen des Anhang I und Arten des Anhang II

3.2.1. Erhaltungsziele FFH- Lebensraumtypen nach der NATURA 2000-Verordnung

8150 Kieselhaltige Schutthalden der Berglagen Mitteleuropas

- Gewährleistung der natürlichen Entwicklung und Dynamik
- Erhaltung offener, besonderer Standorte

8310 Nicht touristisch erschlossene Höhlen

- Erhaltung der Funktion der ausgewiesenen Höhle für die LRT-charakteristische Tier- und Pflanzenwelt
- Erhaltung der Zugänglichkeit für die Höhlenfauna bei gleichzeitiger Absicherung der Eingänge vor unbefugtem Betreten
- Erhaltung des typischen Höhlenklimas und des Wasserhaushalts
- Erhaltung typischer geologischer Prozesse

9130 Waldmeister-Buchenwald (*Asperulo-Fagetum*)

- Erhaltung naturnaher und strukturreicher Bestände mit stehendem und liegendem Totholz, Höhlenbäumen und lebensraumtypischen Baumarten in ihren verschiedenen Entwicklungsstufen und Altersphasen

*91E0 Auenwälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (*Alno-Padion*, *Alnion incanae*, *Salicion albae*)

- Erhaltung naturnaher und strukturreicher Bestände mit stehendem und liegendem Totholz, Höhlenbäumen und lebensraumtypischen Baumarten mit einem einzelbaum- oder gruppenweisen Mosaik verschiedener Entwicklungsstufen und Altersphasen
- Erhaltung einer bestandsprägenden Gewässerdynamik
- Erhaltung eines funktionalen Zusammenhanges mit den auentypischen Kontaktlebensräumen

*9180 Schlucht- und Hangmischwälder (*Tilio-Acerion*)

- Erhaltung naturnaher und strukturreicher Bestände mit stehendem und liegendem Totholz, Höhlenbäumen und lebensraumtypischen Baumarten mit einem einzelbaum- oder gruppenweisen Mosaik verschiedener Entwicklungsstufen und Altersphasen

9110 Hainsimsen-Buchenwald (*Luzulo-Fagetum*)**

- Erhaltung naturnaher und strukturreicher Bestände mit stehendem und liegendem Totholz, Höhlenbäumen und lebensraumtypischen Baumarten in ihren verschiedenen Entwicklungsstufen und Altersphasen

*** Anmerkung: Der Hainsimsen-Buchenwald wurde bei der Natura 2000-Verordnung nicht berücksichtigt, da man irrtümlich davon ausgegangen ist, dass ausschließlich der Waldmeister-Buchenwald im Gebiet vorkommt. Die Erhaltungsziele sind für beide Lebensraumtypen identisch.*

3.2.2. Erhaltungsziele FFH- Anhang II-Arten

Keine.

3.2.3. Schutzziele Anhang IV-Arten

Keine.

3.3. Ziele für den Erhaltungszustand

3.3.1. Erhaltungsziele Wertstufe der FFH-Lebensraumtypen

EU Code	Name des LRT	Erhaltungszustand			
		Ist	Soll 2013	Soll 2023	Soll 2033
8150	Kieselhaltige Schutthalden Mitteleuropas	C	C	C	C
8310	Nicht touristisch erschlossene Höhlen	C	C	C	C
9110	Hainsimsen-Buchenwald (Luzulo-Fagetum)	C	C	C	B
9130	Waldmeister-Buchenwald (Asperulo-Fagetum)	B	B	B	B
*9180	Schlucht- und Hangmischwälder (Tilion-Aceron)	B	B	B	B
*91E0	Auenwälder mit Alnus glutinosa und Fraxinus excelsior (Alno-Padion, Alnion incanae, Salicion albae)	B	B	B	B

Erläuterung: B= gute Ausprägung C= mittlere bis schlechte Ausprägung

*= prioritäre Lebensraumtypen

3.3.2. Erhaltungsziele Wertstufe der Populationen für die FFH- Anhang II- Arten

Entfällt.

3.3.3. Schutzziele Populationen der Anhang – IV - Arten

Entfällt.

4. Beeinträchtigungen und Störungen

4.1. Beeinträchtigungen und Störungen in Bezug auf die LRT

EU-Code	Name des LRT	Art der Beeinträchtigungen und Störungen	Störungen von außerhalb des FFH-Gebietes
8150	Kieselhaltige Schutthalden Mitteleuropas	Freizeit-/Erholungsnutzung	keine
8310	Nicht touristisch erschlossene Höhlen		
9110	Hainsimsen-Buchenwald (Luzulo-Fagetum)	keine	
9130	Waldmeister-Buchenwald (Asperulo-Fagetum)	Freizeit-/Erholungsnutzung	
*9180	Schlucht- und Hangmischwälder (Tilion-Aceron)	keine	
*91E0	Auenwälder mit Alnus glutinosa und Fraxinus excelsior (Alno-Padion, Alnion incanae, Salicion albae)		

4.2. Beeinträchtigungen und Störungen in Bezug auf die Arten des Anhanges II

Entfällt.

4.3. Beeinträchtigungen und Störungen in Bezug auf die Arten des Anhanges IV

Entfällt.

5. Maßnahmenbeschreibung

Hinweis:

Die in diesem Plan dargestellten Maßnahmen sind geeignet den günstigen Erhaltungszustand der Natura 2000-Schutzgüter zu wahren oder wieder herzustellen. Eine Abweichung vom Maßnahmenplan bei einer geplanten Flächennutzung kann zu einer Verschlechterung führen. Abweichungen sollen grundsätzlich nur nach vorheriger Kontaktaufnahme mit HESSEN-FORST Forstamt Lampertheim erfolgen.

5.1. Beibehaltung und Unterstützung der ordnungsgemäßen Land-, Forst- oder Fischereiwirtschaft außerhalb der LRT und Arthabitatflächen

Natureg- Maßnahmentyp 1

Für die Flächen außerhalb der zu schützenden Lebensräume und der Arthabitatflächen unterbleibt eine spezifizierte Maßnahmenplanung sofern keine negativen Auswirkungen auf angrenzende Flächen zu erwarten ist bzw. keine Möglichkeit zur Entwicklung von LRT in einem überschaubaren Zeitraum besteht.

Forstwirtschaft

Vom Kommunalwald sind diejenigen Waldabteilungen diesem Maßnahmentyp zugeordnet worden, die auch langfristig betrachtet keine Relevanz für die Einhaltung der Erhaltungsziele haben - überwiegend sind diese Bereiche durch Nadelholz geprägt. Sie gehören aber zum Vertragsbereich der angestrebten Einzelverträge zum Naturschutz im Wald, da die Verträge für den gesamten im FFH-Gebiet gelegenen Betriebsteil des einzelnen Eigentümers abgeschlossen werden.

(Maßnahmengcode 16.02; Vertragsnaturschutz)

Der Kleinprivatwald ist komplett in diesem Maßnahmentyp enthalten. Einzelverträge sind hier aufgrund der geringen Flächengrößen nicht möglich. Im Privatwald wurden 2,0 ha Hainsimsen-Buchenwald(= 5% der Gesamtfläche) und jeweils 0,2 ha Waldmeister-Buchenwald(=0,2 % Anteil) und Auenwald(= 20% Anteil) im Rahmen der Grunddatenerhebung kartiert. Bei Fortführung der seitherigen Forstwirtschaft ist keine Verschlechterung zu erwarten.

(Maßnahmengcode 16.02)

Nutzung	Maßnahmengcode	Fläche in ha
Landwirtschaft	16.01.	0,9
Forstwirtschaft	16.02.	26,4
Wege-/Gebäudeflächen	16.04.	0,2

5.2. Maßnahmen, die zur Gewährleistung eines aktuell günstigen Erhaltungszustandes erforderlich sind

Natureg- Maßnahmentyp 2

Zentrales Instrument zur Sicherung der Schutzgüter in Natura-2000 Gebieten in Hessen ist der Vertragsnaturschutz(VN):

In den Einzelverträgen über den Naturschutz im Wald werden auf der Grundlage der feststehenden Erhaltungs- und Schutzziele für das jeweilige Gebiet grundsätzliche Bewirtschaftungsregeln für das Gebietsmanagement und die je nach Fall mit dem Waldbesitzer zu vereinbarenden administrativen und naturschutzfachlichen Leistungen festgelegt.

Administrative Leistungen beziehen sich insbesondere auf die Datenbereitstellung, die Aufstellung und Durchführung des Bewirtschaftungsplans und das Monitoring. Naturschutzfachliche Leistungen beziehen sich insbesondere auf das Laubholzmanagement, das Totholzmanagement, die Erhaltung strukturreicher Bestände, die dauerwaldartige Bewirtschaftung und die Erhaltung von Habitatbäumen.

5.2.1. Waldmeister-Buchenwald

(Maßnahmengcode 02.02. Naturnahe Waldnutzung; Vertragsnaturschutz)

Planungsgrundlage in den Buchenwaldlebensräumen ist die Prognose der Buchenwald-Lebensraumtypen anhand von Forsteinrichtungsdaten durch HESSEN-FORST FENA. Ist das Ergebnis der Prognose positiv oder gleichbleibend, ist die Fortführung der seitherigen Forstwirtschaft zu planen und möglichst die Sicherung dieser Bewirtschaftung durch Einzelverträge zum Naturschutz im Wald zu vereinbaren.

EU Code	Name / Erhaltungszustand	Wertstufen in ha	
		IST 2003*	Sollwert 2013
9130	Waldmeister-Buchenwald B	62,8	70,1
	Waldmeister-Buchenwald C	22,6	18,2
Gesamtfläche Waldmeister-Buchenwald B + C		85,4**	88,3

* Ist-Werte: Stichjahr aktuelle Forsteinrichtung und Referenzgröße in Bezug auf das Verschlechterungsverbot; Soll-Werte: Prognosewerte für das Stichjahr der nächsten Forsteinrichtung

**Nur Kommunalwald - für den Kleinprivatwald steht das Instrument der Planungsprognose nicht zur Verfügung, da hier keine Forsteinrichtungswerke vorhanden sind. Flächengröße lt. GDE 2011: 0,2 ha

Der Waldmeister-Buchenwald befindet sich überwiegend in einem guten Erhaltungszustand. Circa 80% der Fläche befinden sich im Gemeindewald Lautertal, rund 20 % im Stadtwald Bensheim.

Die Prognose für das FFH-Gebiet hat für den Waldmeister-Buchenwald eine leicht positive Bilanz ergeben, so dass normalerweise keine aktiven Maßnahmen zu planen sind. Allerdings sind die Beeinträchtigungen im Umfeld des "Großen Felsenmeeres" durch Bodenverdichtung und nachfolgende Erosion so gravierend, dass hier (Abt. 107A1) - wie auch bereits in der Vergangenheit geschehen - Kleingatter errichtet werden sollten, um das Betreten zu verhindern und eine Verjüngung des Waldes zu ermöglichen (*Maßnahmengcode 06.02.05., Auszäunen von Flächen*).

5.2.2. Hainsimsen-Buchenwald

(Maßnahmcodes 02.02. Naturnahe Waldnutzung; Vertragsnaturschutz)

EU Code	Name / Erhaltungszustand	Wertstufen in ha	
		IST 2003*	Sollwert 2013
9110	Hainsimsen-Buchenwald B	15,9	15,9
	Hainsimsen-Buchenwald C	21,5	21,5
Gesamtfläche Hainsimsen-Buchenwald B + C		37,4**	37,4

*Ist-Werte : Stichjahr aktuelle Forsteinrichtung und Referenzgröße in Bezug auf das Verschlechterungsverbot; Soll-Werte : Stichjahr nächste Forsteinrichtung

**Nur Kommunalwald - für den Kleinprivatwald steht das Instrument der Planungsprognose nicht zur Verfügung, da hier keine Forsteinrichtungswerke vorhanden sind. Flächengröße lt. GDE 2011: 2,0 ha

95% der Fläche des Hainsimsen- Buchenwaldes liegen im Stadtwald Bensheim, die restlichen Flächen entfallen auf den Kleinprivatwald. Die Flächen befinden sich gemäß der Auswertung der FENA überwiegend in einem befriedigenden Erhaltungszustand. Dies liegt an dem geringen Durchschnittsalter der Bestände, da dann beim Bewertungsparameter Strukturen in der Regel nur eine befriedigende Bewertung erfolgen kann.

Weil in der laufenden Forsteinrichtungsperiode beim Nadelholz überplanmäßige Nutzungen erfolgten, werden sich bei dem zweiten Parameter Beeinträchtigungen bereits Verbesserungen ergeben haben. Es ist wahrscheinlich, dass in der nächsten Einrichtungsperiode spätestens aber gegen Ende der Laufzeit der übernächsten Forsteinrichtung bei Fortsetzung der bisherigen Bewirtschaftung der Erhaltungszustand des Hainsimsen-Buchenwald in die Wertstufe B eingestuft werden kann. Da deshalb keine aktiven Maßnahmen zur Verbesserung des Erhaltungszustandes vorgesehen sind, erfolgt eine Zuordnung zum Maßnahmentyp 2.

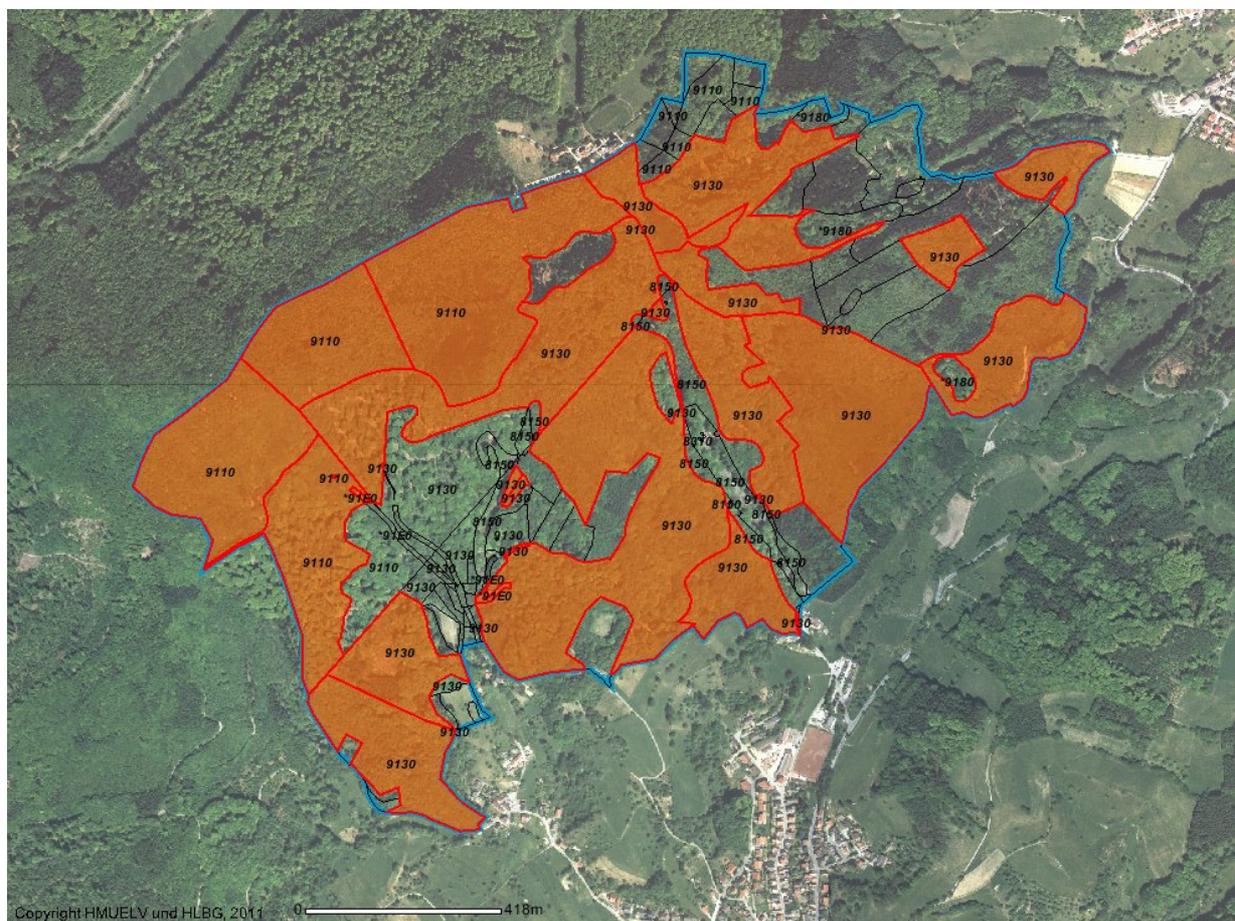


Abb.2 Maßnahmenfläche LRT 9110/9130 Erhaltung durch naturnahe Waldwirtschaft/ VN

5.2.3. Schlucht- und Hangmischwälder

(GDE: 2,1 ha B; Maßnahmencode 02.02.: Naturnahe Waldnutzung/ Vertragsnaturschutz)

Die drei Bestände dieses LRT liegen im Osten des Gebietes und befinden sich im Eigentum der Gemeinde Lautertal. Alle Flächen sind in einem guten Erhaltungszustand und es besteht kein Bedarf an Maßnahmen, die über die ordnungsgemäße Forstwirtschaft hinausgehen. Eine Zunahme dieses Lebensraumtypes zu Lasten des LRT Waldmeister-Buchenwald, von dem die einzelnen Bestände des Schluchtwaldes umgeben sind, ist als positiv zu werten.



Abb.3 Maßnahmenfläche LRT 9180 Erhaltung durch naturnahe Waldwirtschaft/ VN

5.2.4. Auenwälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (Alno-Padion, Alnion incanae, Salicion albae) (GDE: 0,9 ha B)

Der überwiegende Teil des LRT 91E0 liegt in dem Bereich der Stilllegungsflächen des Kommunalwaldes (Details siehe 5.4.). Eine Entwicklung in einen überwiegend sehr guten Erhaltungszustand ist aufgrund der fragmentarisch bis galerieartigen Ausprägung im Oberlauf des Baches und der, wenn auch extensiven, forstlichen Nutzung im Privatwald kaum wahrscheinlich. Dem Lebensraumtyp wurde keine eigene Maßnahme zugewiesen, sondern die Flächen den Maßnahmen im benachbarten Buchenwald zugeordnet:

60% Maßnahmencode 02.01., Rücknahme der Nutzung des Waldes
20% Maßnahmencode 02.02.; Naturnahe Waldnutzung
20% Maßnahmencode 16.02.; Forstwirtschaft(Kleinprivatwald)

5.2.5. Nicht touristisch erschlossene Höhlen (Maßnahmencode 15.04. z. Zt. keine Maßnahmen, Entwicklung beobachten)

Insgesamt sind 8 Höhlen mit einer Gesamtgröße von 204 m² als Lebensraumtyp erfasst worden. Sämtliche Höhlen wurden in den Erhaltungszustand C eingestuft. Da keine Möglichkeiten bestehen durch aktive Maßnahmen wesentliche Verbesserungen der Habitatstrukturen bzw. des Arteninventars zu erreichen, erfolgt die Zuordnung zum Maßnahmentyp 2. Wichtig ist ein regelmäßiges Monitoring der Höhlen im Bereich des Felsenmeeres, da anscheinend die Beeinträchtigungen durch die Freizeitnutzung seit der Erstellung des Gutachtens zu diesem LRT(2003) erkennbar zugenommen haben.

5.2.6 Kieselhaltige Schutthalden

Das Kleine Felsenmeer, das sich in einem guten Erhaltungszustand befindet, liegt komplett in der geplanten Stilllegungsfläche (siehe 5.4; **Maßnahmengruppe 15.04. z. Zt. keine Maßnahmen**).

Die LRT-Flächen im Bereich des Großen Felsenmeeres sind durch den starken Besucherverkehr so stark beeinträchtigt, das sie sich nur in einem mäßigen Erhaltungszustand befinden. Hier ist es erforderlich durch Maßnahmen der Besucherlenkung zu verhindern, das Flächen des Lebensraumtyps verlorengehen. Ein günstiger Erhaltungszustand ist aufgrund des enormen Besucherdrucks nicht erreichbar, weshalb die Maßnahmen ebenfalls dem Maßnahmentyp 2 zugeordnet werden.

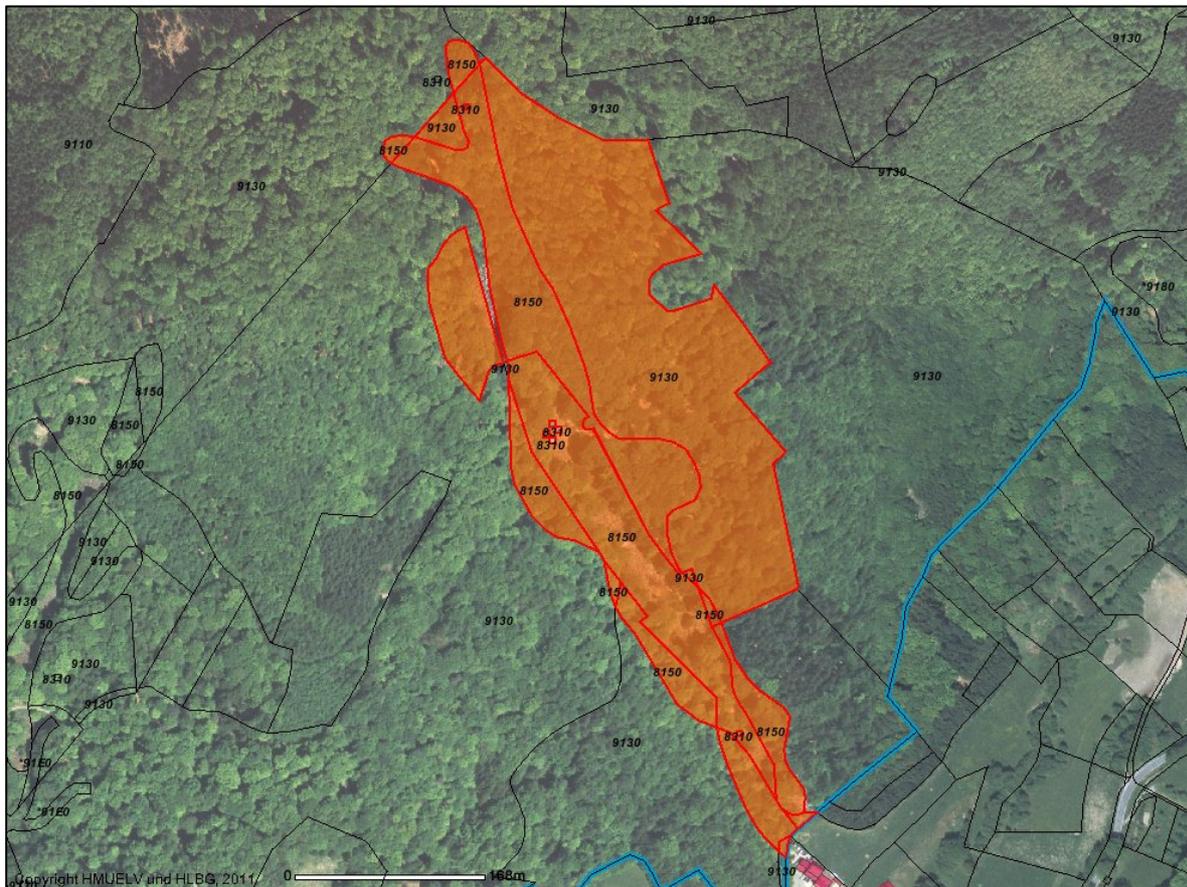


Abb.4 Schwerpunktbereich für Maßnahmen zur Besucherlenkung

Folgende Maßnahmen wurden in den Bewirtschaftungsplan eingestellt:

Maßnahmengruppe 06.02.05., Auszäunen von Fläche):

Fortsetzung des Baues von Kleingattern mit Schwerpunkt im nördlichen Maßnahmenbereich. Das fortgeschrittene Alter des Waldes erfordert ein forciertes Vorgehen.

Maßnahmengruppe 06.02., Besucherlenkung/ Regelung der Freizeitnutzung:

Optimierung des Wegenetzes durch Leiteinrichtungen (Kennzeichnung, Handläufe etc.), Absperreinrichtungen (Kronenteile, Gatter siehe oben) und stetige Wegeunterhaltung (Wasserführung)

Maßnahmengruppe 14. Öffentlichkeitsarbeit:

Durch Informationstafeln sollte über den naturschutz- fachlichen Wert des FFH-Gebietes aufgeklärt werden. Vorgeschlagene Standorte: Parkplatz Felsberg, Römersteine, Kiosk, Brücke, Felsenmeer-Informationszentrum

5.3. Maßnahmen zur Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes von

LRT und Arten bzw. deren Habitaten, wenn der Erhaltungszustand aktuell ungünstig ist (C>B)

Natureg-Maßnahmentyp 3

Keine.

5.4. Maßnahmenvorschläge zur Entwicklung von LRT und Arten bzw. deren Habitaten von einem guten zu einem hervorragendem Erhaltungszustand (B>A)

Natureg- Maßnahmentyp 4

Nach den Vorstellungen der beiden kommunalen Waldeigentümer soll im Bereich des "Kleinen Felsenmeeres" auf einer Fläche von ungefähr 12,5 ha auf die forstliche Nutzung verzichtet werden.

Für den Bereich des Stadtwaldes Bensheim - Größe 8,5 ha - liegt bereits ein formeller Beschluss vor. Die Fläche soll dauerhaft aus der forstlichen Nutzung genommen werden (Kompensationsfläche). Es handelt sich überwiegend um Althölzer, die bereits in Teilbereichen Strukturen aufweisen, die in absehbarer Zeit eine Entwicklung in den Erhaltungszustand A erwarten lassen. Diese Flächen können nicht beim beabsichtigten Einzelvertrag berücksichtigt werden (*Maßnahmengruppe 02.01., Rücknahme der Nutzung des Waldes*).

Die Gemeinde Lautertal strebt die befristete Stilllegung der betroffenen Gemeindewaldflächen im Rahmen einer geförderten Waldumweltmaßnahme an. Die Laufzeit dieser Maßnahmen beträgt 12 Jahre. Da die Stilllegung befristet ist, können die Waldflächen bei einem Einzelvertrag zum Naturschutz im Wald berücksichtigt werden (*Maßnahmengruppe 02.01., Rücknahme der Nutzung des Waldes*).

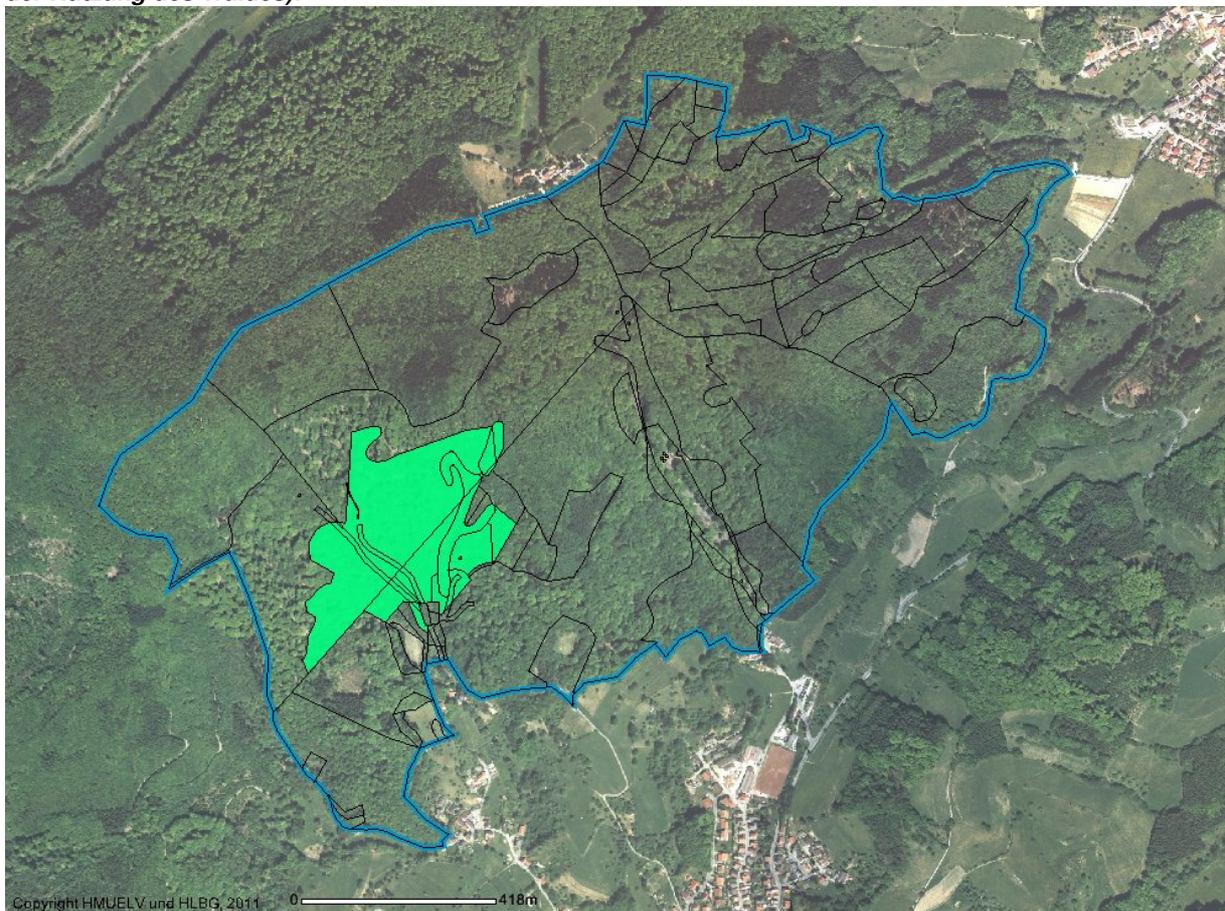


Abb.5 Stilllegungsflächen

5.5. Maßnahmenvorschläge zur Entwicklung von nicht LRT-Flächen zu zusätzlichen LRT-Flächen oder zur Entwicklung von zusätzlichen Habitaten

Natureg- Maßnahmentyp 5

Im Rahmen der Planungsprognose wurden vier Waldbestände mit einer Gesamtgröße von 8 ha festgestellt, die mittelfristig zu Waldmeister-Buchenwald entwickelt werden können. Aufgrund der positiven Bilanz besteht jedoch derzeit keine Notwendigkeit aktive Maßnahmen durchzuführen. Es ist denkbar, dass diese Flächen zu einem späteren Zeitpunkt vom Eigentümer zum Ausgleich von Verschlechterungen oder Verlust von LRT- Flächen herangezogen werden.

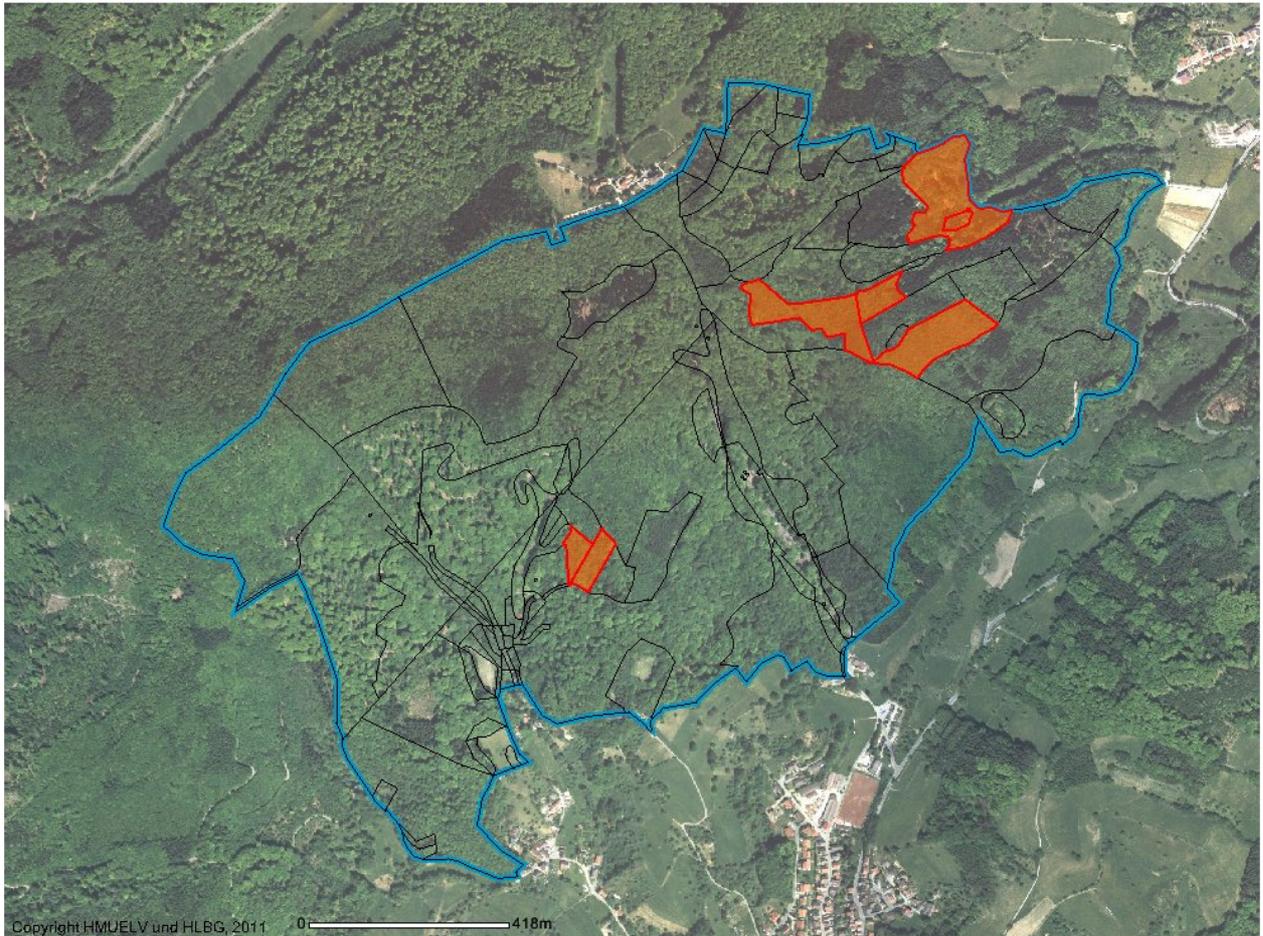


Abb.6 Entwicklungsflächen zum LRT 9130

5.6. Maßnahmen laut Rahmenpflegeplan für das NSG Felsberg bei Reichenbach

Natureg- Maßnahmentyp 6

Aus der bisherigen Planung für das NSG wurden folgende Maßnahmen übernommen:

- Kontrolle und Ersatz der Beschilderung des NSG
- Beseitigung von Verunreinigungen im Bedarfsfall
- Freihalten Steinmetzarbeiten bzw. Beseitigung von Brombeeren und Gehölzbruch im Bedarfsfall

6. Report aus dem Planungsjournal

Stand: 15.10.2011 (Sortierung nach Typ der Maßnahme)

<u>Maßnahme</u>	<u>Maßnahme Code</u>	<u>Ziel der Maßnahme</u>	<u>Typ der Maßnahme</u>	<u>Grundmaßnahme</u>	<u>Größe Soll</u>	<u>Kosten Gesamt Soll</u>	<u>Nächste Durchführung Periode</u>	<u>Nächste Durchführung Jahr</u>
Ordnungsgemäße Forstwirtschaft	16.02.	Ordnungsgemäße Forstwirtschaft-kommunale Waldflächen ohne Relevanz für die Erhaltungsziele/VN	1	ja	21	0	99	2013
Ordnungsgemäße Landwirtschaft	16.01.	Landwirtschaft	1	ja	1	0	99	2012
Ordnungsgemäße Forstwirtschaft	16.02.	Ordnungsgemäße Forstwirtschaft(Kleinprivatwald)	1	ja	5	0	99	2012
Sonstige	16.04 .	Sonstige Flächen(Gebäude, Straßen und Wege)	1	ja	0	0	99	2012
Naturnahe Waldnutzung	02.02.	Erhaltung der LRT 9110/9130 - Sicherung der Fortsetzung der seitherigen Forstwirtschaft durch Einzelverträge zum Naturschutz im Wald	2	ja	112	0	07-12	2013
Naturnahe Waldnutzung	02.02.	Erhaltung des LRT 9180 Sicherung der Fortsetzung der seitherigen Forstwirtschaft durch Einzelverträge zum Naturschutz im Wald	2	ja	2	0	07-12	2013
Besucherlenkung/ Regelung der Freizeitnutzung	06.02.	Beschränkung der negativen Folgen des Besucherverkehrs durch Leit-/Absperreinrichtungen, Wegenetzoptimierung, Maßnahmen zur Wasserführung etc.	2	ja	1	1000,00	01-06	2012
Absperren/ Auszäunen von Flächen	06.02.05.	Kleingatter zur Besucherlenkung bzw. Förderung der Verjüngung des Waldes(Abt. 107)	2	ja	2	1500,00	01-06	2013
Öffentlichkeitsarbeit (Infoveranstaltungen und Tafeln, Schulungen)	14.	Information zum naturschutzfachlichen Wert des Gebietes durch Informationstafeln	2	ja	5	5000,00	07-12	2012
Zur Zeit keine Maßnahmen, Entwicklung beobachten	15.04.	Zur Zeit keine Maßnahmen - im Bedarfsfall Beseitigung von Verunreinigungen	2	ja	1,5	0	99	2012
Rücknahme der Nutzung des Waldes	02.01.	Dauerhafte Herausnahme von Waldflächen aus der Nutzung im Stadtwald Bensheim - Kompensationsmaßnahme	4	ja	8,5	0	07-12	2013
Rücknahme der Nutzung des Waldes	02.01.	Herausnahme von Waldflächen aus der Nutzung im Gemeindewald Lautertal - Waldumweltmaßnahme/VN Wald	4	ja	4	0	07-12	2013
Baumartenzusammensetzung/ Entwicklung zu standorttypischen Waldgesellschaften	02.02.01.	Entwicklung von Waldmeister-Buchenwald im Bedarfsfall	5	ja	8	0	07-12	2013
Entbuschung/ Entkusselung mit bestimmtem Turnus	01.09.05.	Freihalten der Steinmetzarbeiten sowie Beseitigung von unerwünschten Bewuchs und Bruchholz im Bedarfsfall	6	ja	1	100,00	99	2012
Beseitigung von Ablagerungen (Müll, Schutt, Geräte u. a.)	02.05.02.	Beseitigung von Verunreinigungen im Bedarfsfall	6	ja	1	100,00	99	2012
Öffentlichkeitsarbeit (Infoveranstaltungen und Tafeln, Schulungen)	14.	Kontrolle und Ersatz der NSG-Schilder	6	ja	1	100,00	99	2012

7. Literatur

- Standarddatenbogen für den FFH-Gebietsvorschlag „Felsberg bei Reichenbach“
Regierungspräsidium Darmstadt (Stand 2004)
- naturplan: Grunddatenerfassung für das FFH-Gebiet „Felsberg bei Reichenbach“ im Auftrag
des Regierungspräsidiums Darmstadt (2011)
- HESSEN-FORST FENA: Grunddatenerhebung und Planungsprognose für die
Lebensraumtypen 9110 Hainsimsen-Buchenwald und 9130 Waldmeister-Buchenwald im
FFH-Gebiet 6218-301 für den Gemeindewald Lautertal und den Stadtwald Bensheim(Juli
2009)
- HESSEN-FORST FENA: Planungsprognose Laubholz-Altbestände im FFH-Gebiet "Felsberg
bei Reichenbach" für den Gemeindewald Lautertal und den Stadtwald Bensheim (Juli 2011)
- HESSEN-FORST FENA: Bewertungsschema der Buchenwälder(LRT 9110 und 9130) aus
Daten der Forsteinrichtung und Ergebnissen der HB(Stand 1.12.2005)
- HESSEN-FORST FENA: Planungsprognose Laubholz-Altbestände für Natura-2000-Gebiete
an Hand von Forsteinrichtungsdaten(Stand 18.09.2008)
- HESSEN-FORST FENA: Ermittlung des Laubholz-Anteils in Natura-2000-Gebieten an
Hand von Forsteinrichtungsdaten(Stand 18.09.2008)
- Hessisches Forstamt Heppenheim: Mittelfristiger Rahmenpflegeplan für das NSG Felsberg
bei Reichenbach (1982)
- Landesverband für Höhlen- und Karstforschung Hessen e.V.: Gutachten zur
gesamthessischen Situation der nicht touristisch erschlossenen Höhlen im Auftrag der
HDLGN(2003)

8. Anhang

8.1. Übersichtskarte Maßnahmen

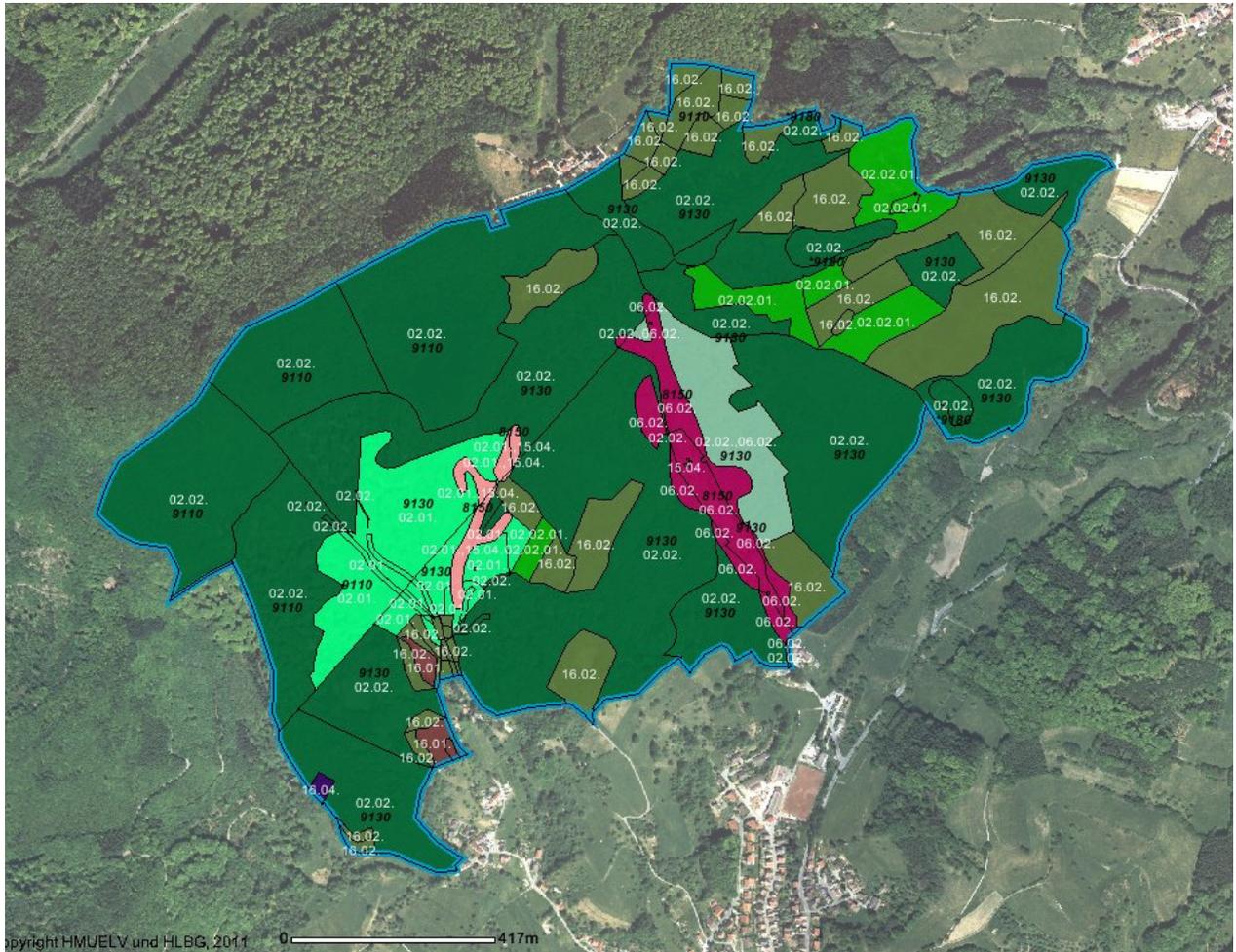


Abb.7 Übersichtskarte Maßnahmen Gesamtgebiet

Legende:

02.02.	Naturnahe Waldnutzung Erhaltung LRT 9110, 9130, 9180 und 91E0
16.02.	Forstwirtschaft
02.02.01.	Entwicklungsflächen LRT 9130 im Bedarfsfall
02.02./06.02.	Naturnahe Waldnutzung + Besucherlenkung Erhaltung LRT 9130
02.01	Stilllegungsflächen mit LRT 9110, 9130 und 91E0
06.02.	Besucherlenkung Erhaltung LRT 8150(C)
15.04.	Z.Zt. keine Maßnahmen Erhaltung LRT 8150(B) und 8310
16.01.	Landwirtschaft
16.04.	Sonstige Flächen

1005

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Felsberg bei Reichenbach“ im Kreis Bergstraße vom 12. 7. 1972

Auf Grund der §§ 1 und 4, des § 12 Abs. 2, des § 13 Abs. 2, des § 15 und des § 16 Abs. 2 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 (RGBl. I S. 821), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Oktober 1970 (GVBl. I S. 598), sowie des § 6 Abs. 3 und 4, des § 7 Abs. 1 und 5 und des § 9 Abs. 1 der Durchführungsverordnung zum Reichsnaturschutzgesetz vom 31. Oktober 1935 (RGBl. I S. 1275), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. November 1971 (GVBl. I S. 258), in Verbindung mit § 1 des Gesetzes über die Zuständigkeiten nach dem Reichsnaturschutzgesetz vom 25. Oktober 1958 (GVBl. S. 159) wird mit Zustimmung des Hessischen Ministers für Landwirtschaft und Umwelt — oberste Naturschutzbehörde — Wiesbaden verordnet:

§ 1

Das in § 2 näher bezeichnete Gebiet wird mit dem Tage des Inkrafttretens dieser Verordnung in das Naturschutzbuch des Landes Hessen eingetragen und damit dem Schutz des Reichsnaturschutzgesetzes unterstellt.

§ 2

(1) Das Naturschutzgebiet hat eine Größe von 168,0475 ha und umfaßt folgende Grundstücke:

a) **Gemarkung Beedenkirchen:**

Flur 4 I Nrn. 1, 2, 3, 4, 5/1, 5/2, 6/1, 6/2;

b) **Gemarkung Reichenbach:**

Flur 12, Nrn. 1/1, 2, 3;

Flur 13 I, Nrn. 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10/1, 11/3, 15 und 16;

Flur 16, Nr. 1/1.

(2) Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in der als Bestandteil zu dieser Verordnung gehörenden topographischen Karte im Maßstab 1 : 10 000 rot eingetragen.

(3) Die in Absatz 2 genannte Karte und die Naturschutzgebietsverordnung sind bei dem Regierungspräsident in Darmstadt — höhere Naturschutzbehörde — hinterlegt. Weitere Ausfertigungen dieser Unterlagen befinden sich bei dem Hessischen Minister für Landwirtschaft und Umwelt — oberste Naturschutzbehörde, der Hessischen Landesanstalt für Umwelt in Wiesbaden, bei dem Bezirksbeauftragten für Naturschutz und Landschaftspflege und bei dem Kreisarschub des Kreises Bergstraße — untere Naturschutzbehörde — Heppenheim a. d. B.

(4) Das Naturschutzgebiet wird durch amtliche Hinweisschilder gekennzeichnet.

§ 3

(1) Es ist verboten, in dem Naturschutzgebiet Veränderungen vorzunehmen (§ 16 Abs. 2 des Reichsnaturschutzgesetzes).

(2) Insbesondere ist verboten:

1. Pflanzen zu beschädigen, auszureißen, auszugraben oder Teile davon abzupflücken, abzuschneiden oder abzureißen;
2. Flächen in eine andere Nutzungs- oder Kulturart umzuwandeln;
3. Bodenbestandteile abzubauen oder zu entnehmen, oder Aufschüttungen, Grabungen, Bohrungen oder Sprengungen vorzunehmen oder die Bodengestalt auf andere Weise zu verändern;
4. Abfälle, Müll und Schutt aller Art abzulagern bzw. wegzuworfen, oder die Landschaft auf sonstige Weise zu verunreinigen und Autowracks abzustellen;
5. Bild- oder Schrifttafeln (z. B. Reklameschilder) sowie Plakate anzubringen, soweit sie nicht dem Verkehr auf den öffentlichen Straßen und Wegen oder dem Wandern dienen oder auf den Schutz des Gebietes hinweisen;
6. Baumaßnahmen vorzunehmen, auch wenn sie keiner bauaufsichtlichen Genehmigung oder Bauanzeige bedürfen, sowie Freileitungen, Seilbahnen, Schienen- und Versorgungsanlagen aller Art zu errichten.

§ 4

In dem Naturschutzgebiet sind auch folgende — dem Schutz und der Erhaltung des Gebietes zuwiderlaufende — Handlungen verboten:

1. Freilebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen, sie zu fangen oder zu töten, Puppen, Larven, Eier oder Nester und sonstige Brutstätten und Bauten solcher Tiere fortzunehmen oder zu beschädigen;
2. Tiere und Pflanzen einzubringen;
3. außerhalb der für den allgemeinen Kraftfahrzeugverkehr zugelassenen Wege und Plätze mit Kraftfahrzeugen aller Art zu fahren und Kraftfahrzeuge zu parken, mit Ausnahme des land- und forstwirtschaftlichen Verkehrs;
4. an anderen als den dafür vorgesehenen Plätzen Zelte und Wohnwagen aufzustellen oder im Freien Feuer anzuzünden;
5. Hunde unangeleint laufen zu lassen;
6. Kraftfahrzeuge zu waschen und zu pflegen;

§ 5

Die Waldflächen sind nach folgenden Grundsätzen zu bewirtschaften:

Der Aufbau des Waldes ist unter starker Begünstigung der bodenständigen Laubwaldgesellschaften vorzunehmen. Das Verhältnis von Laubholz zu Nadelholz darf — soweit es die standörtlichen Verhältnisse zulassen — nur zugunsten des Laubholzes verändert werden.

§ 6

(1) Werden entgegen den Vorschriften dieser Verordnung bzw. entgegen erteilten Ausnahmegenehmigungen Veränderungen (§ 3) oder Handlungen (§ 4) vorgenommen, so kann der Hessische Minister für Landwirtschaft und Umwelt auf Kosten der Verantwortlichen die teilweise oder völlige Wiederherstellung des früheren Zustandes verlangen.

(2) Bei Inkrafttreten dieser Verordnung vorhandene Beeinträchtigungen im Sinne von § 3 oder § 4 sind auf Anordnung des Hessischen Ministers für Landwirtschaft und Umwelt zu beseitigen oder zu mildern, wenn dies den Betroffenen zuzumuten und ohne größere Aufwendungen möglich ist; behördlich genehmigte Anlagen werden hierdurch nicht berührt.

§ 7

(1) Die Grundstückseigentümer oder sonst Berechtigten haben dem Hessischen Minister für Landwirtschaft und Umwelt die in dem Naturschutzgebiet eintretenden Schäden oder Mängel unverzüglich zu melden (§ 9 Abs. 1 S. 2 der Durchführungsverordnung zum Reichsnaturschutzgesetz).

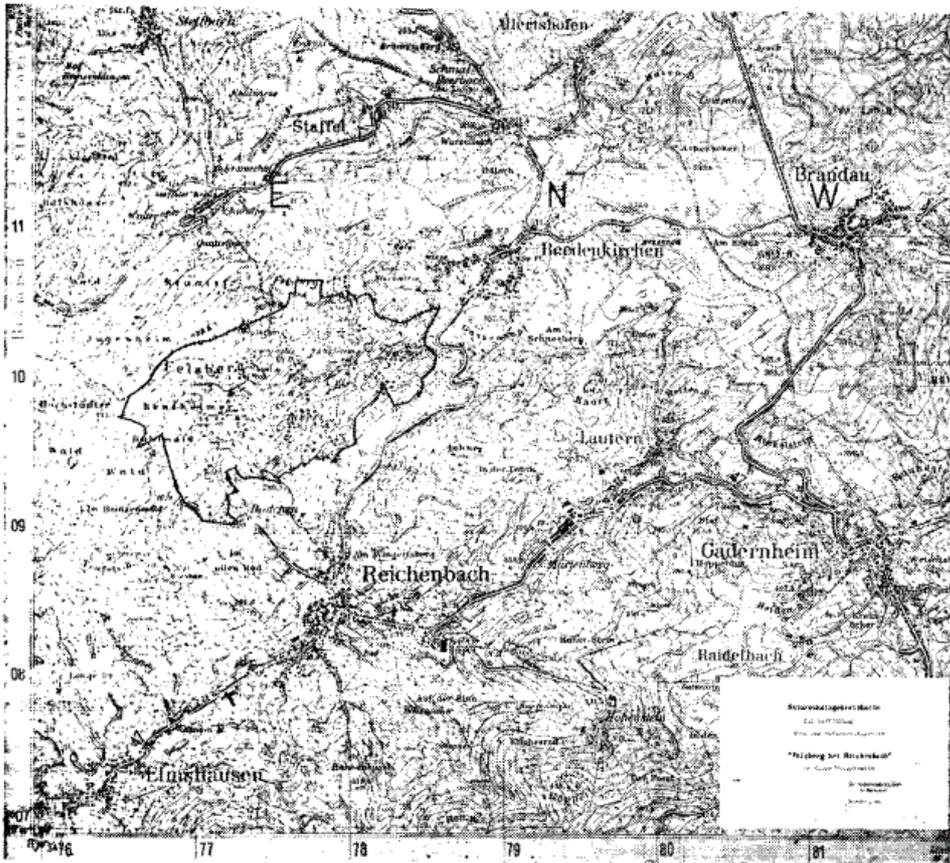
(2) Die Grundstückseigentümer oder sonst Berechtigten haben die dem Schutz und der Erhaltung des Gebietes dienenden Maßnahmen zu dulden.

§ 8

(1) Ausgenommen von den Verboten der §§ 3 und 4 bleiben

1. die ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Nutzung des Grund und Bodens in Art und Ausmaß zum Zeitpunkt der Unterschutzstellung; darunter fallen jedoch keine Baumaßnahmen (Viehunterstellhütten etc.);
2. die rechtmäßige Ausübung der Jagd;
3. die dem Schutz und der Erhaltung des Gebietes dienenden Maßnahmen;
4. die der wissenschaftlichen Forschung dienenden Maßnahmen.

(2) Ausgenommen von den Verboten des § 4 Nr. 1 bleiben ferner solche Maßnahmen, die der geordneten Regulierung des Bestandes an Rabenkrähen, Elstern, Eichelhähern, Haus- und Feldsperlingen sowie von Haustauben in verwildertem Zustand dienen. Unberührt hiervon bleiben die Vorschriften des § 4 Abs. 2, 3 und 4 der Verordnung zur Ausführung des Naturschutz-Ergänzungsgesetzes vom 10. Juli 1968 (GVBl. I S. 199).



**Naturschutzgebietskarte
zur Verordnung über das Naturschutzgebiet
„Felsberg bei Reichenbach“ im Kreis Bergstraße**

§ 9

(1) Der Hessische Minister für Landwirtschaft und Umwelt kann auf Antrag nach Anhörung der Hessischen Landesanstalt für Umwelt in besonderen Fällen Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung zulassen, in den Fällen des § 3 Abs. 2 Nr. 3 allerdings nur für solche Betriebe, die bereits im Abbau befindliche Lagerstätten besitzen.

(2) Die Ausnahmegenehmigungen können mit Auflagen verbunden sowie unter Vorbehalt des Widerrufs und befristet oder unter auflösenden Bedingungen erteilt werden. Zur Erfüllung der Auflagen können Sicherheitsleistungen gefordert werden.

(3) Die Ausnahmegenehmigungen ersetzen nicht nach anderen Vorschriften etwa erforderliche öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Zustimmungen u. ä.

§ 10

(1) Wer ohne Ausnahmegenehmigung nach § 9 vorsätzlich in dem Naturschutzgebiet Veränderungen vornimmt, wird nach § 21 des Reichsnaturschutzgesetzes mit Freiheitsstrafe bis zu 2 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, soweit die Zuwiderhandlungen nicht nach anderen Vorschriften mit schwerer Strafe bedroht sind.

(2) Wer die in Absatz 1 genannten mit Strafe bedrohten Veränderungen fahrlässig vornimmt bzw. vorsätzlich oder fahrlässig der in § 7 Abs. 1 genannten Meldepflicht nicht nachkommt, handelt ordnungswidrig nach § 21 a Abs. 1 des Reichs-

naturschutzgesetzes bzw. nach § 15 Nr. 1 der Durchführungsverordnung zum Reichsnaturschutzgesetz.

(3) Wer ohne Ausnahmegenehmigung nach § 9 den Vorschriften des § 4 zuwiderhandelt, handelt ordnungswidrig nach § 21 a Abs. 3 des Reichsnaturschutzgesetzes.

(4) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden. Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die untere Naturschutzbehörde (§ 21 a Abs. 4 des Reichsnaturschutzgesetzes).

§ 11

Nach § 22 des Reichsnaturschutzgesetzes können Gegenstände, auf die sich eine Straftat nach § 21 oder eine Ordnungswidrigkeit nach § 21 a bezieht, eingezogen werden. § 40 a des Strafgesetzbuches und § 19 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten sind anzuwenden.

§ 12

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Darmstadt, 12. 7. 1972

**Der Regierungspräsident
— höhere Naturschutzbehörde —
VII/9 — 46 d 04/01 B 2
gez. Dr. Wierscher
StAnz. 32/1972 S. 1392**

657

Verordnung zur Änderung von Zuständigkeiten in Verordnungen über Naturschutzgebiete und Landschaftsschutzgebiete im Regierungsbezirk Darmstadt vom 1. Juni 1989

Auf Grund des § 16 Abs. 3 und des § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 1988 (GVBl. I S. 429), wird, nachdem den nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes i. d. F. vom 12. März 1987 (BGBl. I S. 890) anerkannten Verbänden Gelegenheit zur Äußerung gegeben wurde, mit Genehmigung der obersten Naturschutzbehörde verordnet:

Art. 1

(1) In der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Felsberg von Reichenbach“ vom 12. Juli 1972 (StAnz. S. 1392) erhält § 9 folgende Fassung:

„§ 9

Von den Verboten der §§ 3 und 4 kann unter den Voraussetzungen des § 31 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 des Bundesnaturschutzgesetzes auf Antrag Befreiung erteilt werden. Über den Antrag entscheidet die obere Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen nach § 36 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes versehen werden.“

(2) In den Verordnungen über die Naturschutzgebiete

„Schannenbacher Moor“ vom 15. September 1975 (StAnz. S. 1856),
 „Tongrubengelände von Bensheim und Heppenheim“ vom 20. Mai 1977 (StAnz. S. 1407),
 „Hainlache von Bickenbach“ vom 14. September 1978 (StAnz. S. 2057),
 „Rallenteich von Eppertshausen“ vom 7. Oktober 1976 (StAnz. S. 1969),
 „Reinheimer Teich“ vom 19. Dezember 1975 (StAnz. 1976 S. 109),
 „Taubensemd“ vom 14. Dezember 1976 (StAnz. S. 2323),
 „Bruderlöcher“ vom 24. Juni 1974 (StAnz. S. 1206),
 „Altkönig“ vom 27. Januar 1978 (StAnz. S. 603),
 „Burghain Falkenstein“ vom 4. Dezember 1974 (StAnz. S. 2321),
 „Rentmauer-Dattenberg“ vom 12. Juli 1974 (StAnz. S. 1398),
 „Schmitttröder Wiesen“ vom 10. Mai 1977 (StAnz. S. 1245),
 „Altholzinsel Gretenberg“ vom 10. Oktober 1977 (StAnz. S. 2119),
 „Beilstein“ vom 11. Februar 1977 (StAnz. S. 548),
 „Hässeler Weiher von Neuenhaßlau“ vom 23. November 1976 (StAnz. S. 2197),
 „Hochbruch von Hausen“ vom 9. Dezember 1977 (StAnz. 1978 S. 175),
 „Kirschenwiesen von Marjoß“ vom 15. Dezember 1977 (StAnz. 1978, S. 224),
 „Am Rauhensee bei Steinheim“ vom 17. Oktober 1977 (StAnz. S. 2337),
 „Röhrig von Rodenbach“ vom 10. Dezember 1976 (StAnz. S. 2321),
 „Weinberg bei Steinau“ vom 15. Dezember 1977 (StAnz. 1978 S. 222),
 „Wiesbüttmoor“ vom 12. September 1978 (StAnz. S. 2019),
 „Rossert-Hainkopf-Dachsbau“ vom 18. Mai 1977, (StAnz. S. 1248),
 „Bruchwiesen von Dorndiel“ vom 8. September 1977 (StAnz. S. 2071),
 „See am Goldberg“ vom 14. September 1977 (StAnz. S. 1980),
 „Bruch von Heegheim“ vom 5. August 1976 (StAnz. S. 1578),
 „Nachtweid von Dauernheim“ vom 1. November 1978 (StAnz. S. 2324),
 „Silzwiesen von Darmstadt-Arheilgen“ vom 22. Februar 1978 (StAnz. S. 605),
 „Enkheimer Ried“ vom 30. Oktober 1973 (StAnz. S. 2056),
 „Finkenloch von Wallernhausen“ vom 14. Oktober 1974 (StAnz. S. 2002),
 erhält § 5 folgende Fassung:

„§ 5

Von den Verboten des § 3 kann unter den Voraussetzungen des § 31 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 des Bundesnaturschutzgesetzes auf Antrag Befreiung erteilt werden. Über den Antrag entscheidet die obere

Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen nach § 36 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes versehen werden.“

(3) In den Verordnungen über die Naturschutzgebiete

„Weschnitzinsel von Lorsch“ vom 10. Dezember 1979 (StAnz. S. 2520),
 „Rallbruch von Wolfskehlen“ vom 9. April 1979 (StAnz. S. 959),
 „Torfkante, Bannholz von Dornheim-Wolfskehlen“ vom 7. August 1979 (StAnz. S. 1762),
 „Oberes Emsbachtal“ vom 14. Dezember 1979 (StAnz. S. 2525),
 „Hailerer Sommerberg“ vom 16. November 1979 (StAnz. S. 2363),
 „Lochborn von Bieber“ vom 9. August 1979 (StAnz. S. 1765),
 „Niderrodenbacher Steinbrüche“ vom 20. November 1979 (StAnz. S. 2361),
 „Waldweiher bei Bad Soden-Salmünster“ vom 14. Dezember 1979 (StAnz. S. 2522),
 „Weinberg von Neuengronau“ vom 29. November 1979 (StAnz. S. 2402),
 „Erlenwiesen-Hattenberg bei Marköbel“ vom 8. Juli 1980 (StAnz. S. 1337),
 „Kinzigau bei Langenselbold“ vom 22. September 1980 (StAnz. S. 1865),
 „Bruch von Bad König und Etzengesäß“ vom 28. Juli 1980 (StAnz. S. 1437),
 „Rotes Wasser Olfen“ vom 22. September 1980 (StAnz. S. 1868),
 „Im Grenzstock von Gettenau“ vom 23. August 1979 (StAnz. S. 1850),
 erhält § 6 folgende Fassung:

„§ 6

Von den Verboten des § 4 kann unter den Voraussetzungen des § 31 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 des Bundesnaturschutzgesetzes auf Antrag Befreiung erteilt werden. Über den Antrag entscheidet die obere Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen nach § 36 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes versehen werden.“

Art. 2

Soweit in Verordnungen auf Grund der §§ 16 und 18 des Hessischen Naturschutzgesetzes oder des § 13 Abs. 2, § 15 Abs. 1, § 5 und § 19 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 (RGBl. I S. 821), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. September 1974 (GVBl. I S. 361), und des § 7 Abs. 5 der Verordnung zur Durchführung des Reichsnaturschutzgesetzes vom 31. Oktober 1935 (RGBl. I S. 1275), zuletzt geändert durch Verordnung vom 13. September 1977 (GVBl. I S. 360), eine Beteiligung der Hessischen Landesanstalt für Umwelt vorgesehen ist, werden die entsprechenden Vorschriften aufgehoben.

Art. 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Darmstadt, 1. Juni 1989

Regierungspräsidium Darmstadt

gez. W. Link
 Regierungspräsident

StAnz. 28/1989 S. 1484

658

Verordnung über Verkaufszeiten anlässlich von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen gemäß § 14 des Ladenschlußgesetzes vom 23. Juni 1989

Gemäß § 14 des Gesetzes über den Ladenschluß vom 28. November 1956 (BGBl. I S. 875), zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung des Gesetzes über den Ladenschluß vom 18. Dezember 1987 (BGBl. I S. 2793), i. V. m. der Verordnung über die Zuständigkeit des Regierungspräsidenten zum Erlaß von Rechtsverordnungen auf Grund des Gesetzes über den Ladenschluß vom 9. März 1957 (GVBl. I S. 17) wird verordnet:

§ 1

Abweichend von § 3 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über den Ladenschluß wird das Offenhalten aller Verkaufsteile in Erbach im Bereich der Martin-Luther-Straße, Neckarstraße von Jahnstraße bis Neue Lustgartenstraße, Bahnstraße, Am Schloßgraben, Brückenstraße, Werner-von-Siemens-Straße bis Sylvester-Stockh-